

# RS Vwgh 1990/4/2 90/19/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1990

## Index

L70107 Betriebszeiten Ladenschluß Öffnungszeiten Tirol

50/01 Gewerbeordnung

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

GewO 1973 §368 Z17;

LSchIG §9;

LSchIV Tir 1965 §2 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Jedes Offenhalten der Verkaufsstellen verstößt ohne Rücksicht auf dessen Zweck gegen das Gebot des Geschlossenhaltens, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt; die tatsächliche Ausübung des Gewerbes ist nicht erforderlich (Hinweis E 29.4.1983, 81/11/0038, 0040).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190045.X01

## Im RIS seit

02.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)